



Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 366) i.V.m. Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 1997 folgende Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg beschlossen (1. Änderungssatzung beschlossen am 20.04.1999; 2. Änderungssatzung beschlossen am 17.10.2001-NICHTIG; 2. Änderungssatzung beschlossen am 09.12.2004 - am 04.02.2005 in Kraft getreten):

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Lüchow-Dannenberg. Er hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt zur Wahrung der geschichtlichen Vergangenheit der beiden Altkreise Lüchow und Dannenberg ein Wappen, das die Bestandteile der Wappen der beiden Altkreise vereinigt. Das Wappen zeigt im rechten Feld eines gespaltenen Schildes auf silbernem Grund eine grüne, aus einem schwarzen Berge wachsende Tanne und im linken Felde auf rotem Grund drei goldene Rauten in einer Anordnung 2:1.
- (2) Die Flagge des Landkreises Lüchow-Dannenberg zeigt drei Querstreifen in den Farben Grün/Gelb/Grün, welche im Verhältnis 25%:50%:25% angeordnet sind, mit aufgelegtem Wappen, da in der Mitte der Flagge angeordnet ist.
Die Vorgaben der Flagge gelten für das Banner entsprechend, die Farbstreifen sind jedoch in der Hochteilung angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das unter Abs. 1 beschriebene Wappen und die Umschrift "Landkreis Lüchow-Dannenberg".

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden 27 Gemeinden und 2 gemeindefreien Gebieten:

Bergen (Dumme), Clenze, Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gartow, Gorleben, Göhrde, Gusborn, Hitzacker (Elbe), Höhbeck, Jameln, Karwitz, Küsten, Langendorf, Lemgow, Lübbow, Lüchow (Wendland), Luckau (Wendland), Neu Darchau, Prezelle, Schnackenburg, Schnega, Trebel, Waddeweitz, Woltersdorf, Wustrow (Wendland), Zernien sowie Forst Gartow und Forst Göhrde.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 47 NLO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Lokale Agenda

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben nach den in der Agenda 21 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck vom Kreistag ein entsprechendes Leitbild und ein Maßnahmenkatalog (Lokale Agenda) aufgestellt und fortgeschrieben. Alle Entscheidungen müssen mit diesen Grundsätzen verträglich und abgestimmt sein.

§ 7 Verfügung über Kreisvermögen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs 1 Nr.11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 EUR nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 EUR nicht übersteigt.

§ 8 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird seine allgemeine Vertreterin oder sein allgemeiner Vertreter als Erste Kreisrätin oder als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9 Vertretung der Landrätin oder des Landrates im technischen Baubereich

Gemäß § 55 Abs. 8 NLO wird die Baudezernentin oder der Baudezernent für alle technischen Aufgaben ihres/seines Dezernates mit der allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrates beauftragt.

§ 10 Vertreterin oder Vertreter der Landrätin oder des Landrates nach § 55 Abs. 7 NLO

Die Anzahl der Vertreterinnen oder der Vertreter der Landrätin oder des Landrates nach § 55 Abs. 7 NLO sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung fest.

§ 11 Die Kreisverwaltung

Für die Regelung des Geschäftsganges und den Dienstbetrieb erlässt die Landrätin oder der Landrat Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 12 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansicht usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt in der Elbe-Jeetzel-Zeitung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erteilung der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie seiner Änderungen wird in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für die Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.1978 in der Fassung vom 27.02.1995 außer Kraft.